

Ausgabe Mai 2018

Das Aktuelle aus Steuern und Wirtschaft

05

THEMEN

UNTERNEHMER	1
Investitionsabzugsbetrag: Abschreibung im Sonderbetriebsvermögen möglich.....	1
Liebhabereibetrieb: Keine gewinnmindernde Ansparabschreibung.....	2
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	2
Intercompany Loans: Regeln zur Darlehensgewährung	2
FREIBERUFLER	3
Versorgungswerk: Beiträge sind steuerfrei zu erstatten	3
ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	3
Minijobber: Dienstwagen für Angehörige nicht fremdüblich	3

Wechselnde Dienstzeiten: Einsprüche zur Besteuerung von Zulagen zurückgewiesen.....	4
--	---

ALLE STEUERZAHLER	4
Komplettabzug der Basisbeiträge nur für eine Krankenversicherung.....	4
Private Hochschulen: Studiengebühren sind nicht als Schulgeld abziehbar.....	5
Nachzahlungszinsen für 2013: Gesetzlicher Zinssatz von 6 % verfassungsgemäß.....	5
Öffentliche Zustellung: Bescheidzugang wird durch spätere Akteneinsicht bewirkt.....	6

UNTERNEHMER

INVESTITIONSABZUGSBETRAG: ABSCHREIBUNG IM SONDERBETRIEBSVERMÖGEN MÖGLICH

Um Abschreibungspotential von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens schon vor deren Anschaffung nutzen zu können, dürfen **kleine und mittlere Betriebe** sogenannte **Investitionsabzugsbeträge** in Höhe von **maximal 40 % der voraussichtli-**

chen Anschaffungskosten bilden. Durch diese Abzugsposten können sie ihren Gewinn und somit die Steuerlast vor der Investition senken, so dass sich ein **Liquiditätsvorteil** ergibt und die Anschaffung des Wirtschaftsguts leichter finanziert werden kann. Ein Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) sorgt nun dafür, dass Personengesellschaften dieses steuerliche Gestaltungsmittel **über die Grenzen ihrer verschiedenen Vermögensbe-**

tätig war und Investitionsabzugsbeträge für den geplanten Kauf von Anlagegütern **von ihrem Gesamthandsgewinn** abgezogen hatte. Ein Gesellschafter der GbR hatte die Investitionen später aber aus eigener Tasche finanziert und die Wirtschaftsgüter **in seinem Sonderbetriebsvermögen** aktiviert. Das Finanzamt machte die gebildeten Investitionsabzugsbeträge rückgängig und erklärte, dass eine Anschaffung im Sonderbetriebsvermögen nicht begünstigt werden könne, wenn der Abzugsbetrag zuvor im **Gesamthandsvermögen** gebildet worden sei.

Anderer Meinung war der BFH, der die Investitionsabzugsbeträge anerkannte und der Ansicht war, dass es keinen Unterschied mache, ob die Investition im Gesamthands- oder im Sonderbetriebsvermögen erfolge, da beide Vermögensbereiche zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehörten. Neben dem Gesetzeswortlaut stehe auch der Sinn und Zweck der Investitionsabzugsbeträge einer solchen Wertung nicht entgegen, weil die Liquidität und Investitionskraft eines Betriebs durch einen Investitionsabzugsbetrag auch dann gestärkt werde, wenn ein Gesellschafter die Investition alleine finanziere und das Wirtschaftsgut seinem Sonderbetriebsvermögen zuordne.

Hinweis: Beim Abzug von Investitionsabzugsbeträgen vom Gesamthandsgewinn kommt der Liquiditätsvorteil zunächst allen Gesellschaftern zugute. Zumindest anteilig wird aber auch der Gesellschafter entlastet, der die Investition später in seinem Sonderbetriebsvermögen vornimmt. Diese quotele Begünstigung genügte dem BFH offenbar, um den Investitionsabzugsbetrag zu gewähren.

LIEBHABEREIBETRIEB: KEINE GEWINNMINDERNDE ANSPARABSCHREIBUNG



Wer mit einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit rote Zahlen schreibt, möchte diese Verluste naturgemäß in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen, um seine Steuerlast zu mindern: entweder direkt über eine Verrechnung mit anderen, positiven Einkünften desselben Jahres oder über einen Verlustrücktrag bzw. -vortrag. Dieser Plan wird jedoch durchkreuzt,

wenn das Finanzamt dem Steuerzahler die **Gewinnerzielungsabsicht** für seine gewerbliche/freiberufliche Tätigkeit abspricht und folglich eine **steuerlich irrelevante Liebhaberei** annimmt. In diesem Fall werden die **Verluste aus der Tätigkeit steuerlich nicht anerkannt**. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass **Liebhabeibetriebe** auch **keine gewinnmindernde Ansparabschreibung** bilden dürfen.

Hinweis: Kleine und mittlere Betriebe können die steuermindernde Auswirkung einer betrieblichen Investition vorverlegen, indem sie bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines noch anzuschaffenden Wirtschaftsguts (des Anlagevermögens) bereits vor dem Kauf über einen sogenannten Investitionsabzugsbetrag gewinnmindernd abziehen. Vor der Unternehmensteuerreform 2008 existierten ähnliche Abzugsregeln unter dem Namen „Ansparabschreibung“.

Im vorliegenden Fall hatte eine angestellte Sekretärin im Nebenerwerb einen „Schreib- und Büroservice“ betrieben und im Gründungsjahr des Betriebs eine gewinnmindernde Ansparabschreibung von 10.000 € gebildet. Da sie über Jahre hinweg keinerlei Einnahmen aus dem Betrieb erzielte, ging das Finanzamt von einer **Liebhabeiberei** aus und **erkannte** die geltend gemachten **Verluste** einschließlich der Ansparabschreibung **nicht an**.

Der BFH urteilte nun, dass das Finanzamt die **Ansparabschreibung** zu Recht versagt hatte, weil von dieser Vergünstigung nur **werbende Betriebe** profitieren konnten, die **aktiv am wirtschaftlichen Verkehr** teilnahmen. **Liebhabeibetriebe** waren hingegen **nicht begünstigt**. Eine Ansparabschreibung konnte nach Gerichtsmeinung ferner nicht gebildet werden, wenn ein Betrieb bis zum Zeitpunkt der Einreichung des Jahresabschlusses bereits zum Liebhabereibetrieb geworden war.

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass die Entscheidung auch auf die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen übertragen werden kann. Auch nach aktueller Rechtslage muss ein Betrieb demnach eine werbende Tätigkeit ausüben, um einen entsprechenden Abzugsposten bilden zu können.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

INTERCOMPANY LOANS: REGELN ZUR DARLEHENSGEWÄHRUNG

Zwischen einer Gesellschaft und ihren Gesellschaftern ist es durchaus üblich, sich gegenseitig **Darlehen** zu gewähren. Für gewöhnlich fungiert der Gesellschafter oder die Gesellschafterin (oft in der Form einer Kapitalgesellschaft) als Darlehensgeberin,

da sie ihre Tochtergesellschaften nur zu einem geringeren Teil mit Eigenkapital ausstatten möchte.

Doch Vorsicht - der Ausfall oder die Abschreibung solcher **Inter-company Loans** darf genauso wenig den Gewinn mindern wie eine Abschreibung auf die Beteiligung selbst! Das gilt jedenfalls für Darlehensgeber, die zu mehr als 25 % an der Darlehensnehmerin beteiligt sind.

Nach dem Willen des Gesetzgebers gilt dies nicht nur für Darlehen, sondern auch für **vergleichbare Vorgänge**. In einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg war die Frage streitig, ob **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** zwischen zwei Gesellschaften einen solchen vergleichbaren Vorgang darstellen. Aus der Sicht der Richter war dies im vorliegenden Fall so evident, dass sie die Aussetzung der Vollziehung nicht gewährten.

In dem Fall hatte eine deutsche Kapitalgesellschaft an verbundene ausländische Gesellschaften Bauleistungen erbracht. Die daraus resultierenden Forderungen wurden drei Jahre lang nicht bedient, anschließend mündeten die Zahlungsschwierigkeiten der Auftraggeberinnen in deren Insolvenz. Hinsichtlich der Forderungen nahm die Gläubigerin **keine Beitreibungsmaßnahmen** vor.

Genau darin sahen die Richter das entscheidende Argument für die **Versagung des Betriebsausgabenabzugs**: Ein fremder Inhaber einer Forderung aus Lieferungen und Leistungen hätte versucht, diese beizutreiben.

Hinweis: Um ein Betriebsausgabenabzugsverbot zu vermeiden, sollten Sie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an verbundene Unternehmen - wie ein fremder Dritter - betreiben und dies dokumentieren.

FREIBERUFLER

VERSORGUNGSWERK: BEITRÄGE SIND STEUERFREI ZU ERSTATTEN

Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass Pflichtbeiträge an eine **berufsständische Versorgungseinrichtung** nur dann steuerfrei an eine Person zu erstatten sind, wenn nach deren Ausscheiden aus der Versicherungspflicht **mindestens 24 Monate** vergangen sind und die Versicherungspflicht nicht erneut eintritt.

Der **Bundesfinanzhof** (BFH) hat diese **Wartefrist** in einem neuen Urteil nun ausdrücklich **verworfen**. Geklagt hatte ein angestellter Rechtsanwalt, der über Jahre hinweg **monatlich Pflichtbeiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk** geleistet hatte. Ein halbes Jahr, nachdem er in ein (versiche-

rungsfreies) Beamtenverhältnis gewechselt und aus der Anwaltschaft ausgeschieden war, erhielt er vom Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern eine Erstattung von 90 % seiner geleisteten Pflichtbeiträge. Das Finanzamt setzte die Erstattung als sonstige Einkünfte mit einem Besteuerungsanteil von 66 % an und wies darauf hin, dass die für die Steuerfreiheit erforderliche Wartefrist von 24 Monaten nicht eingehalten worden sei.

Der BFH gab dem früheren Rechtsanwalt nun recht und urteilte, dass die **Erstattung von Pflichtbeiträgen zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung unabhängig von einer Wartefrist steuerfrei** bleibt. Darüber hinaus wies er darauf hin, dass die erstatteten Beiträge auch nicht von den im Erstattungsjahr geleisteten Sonderausgaben des Mannes abgezogen werden durften. Eine solche Verrechnung war nicht zulässig, weil es sich bei den geleisteten Sonderausgaben um Krankenversicherungsbeiträge und somit um andere Sonderausgaben als die erstatteten Pflichtbeiträge gehandelt hatte.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung ihre Wartefrist in Anbetracht der gegenläufigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung nun aufgeben wird.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

MINIJOBBER: DIENSTWAGEN FÜR ANGEHÖRIGE NICHT FREMDÜBLICH



Selbständige und Gewerbetreibende schließen in der Praxis häufig Arbeitsverträge mit nahen Angehörigen ab. Auf diese Weise lässt sich das bereits bestehende Vertrauensverhältnis für die Firma positiv nutzen. Zudem können so die Lohnzahlungen als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Die Finanzämter erkennen Arbeitsverhältnisse zwischen nahen Angehörigen allerdings nur an, wenn diese **fremdüblich** (= wie unter fremden Dritten) vereinbart und auch tatsächlich „gelebt“ werden.

Ein neuer Fall des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, wann ein **Mangel an besagter Fremdüblichkeit** vorliegen kann: Hier hatte ein selbständiger Ingenieur seine **Lebensgefährtin als geringfügig Beschäftigte** (= Minijobberin) in seiner Firma angestellt; sie sollte an sechs Stunden in der Woche Bürotätigkeiten erledigen. Der Ingenieur überließ ihr einen **Dienstwagen zur privaten Nutzung**, dessen **Kosten er als Betriebsausgaben** abzog.

Das Finanzgericht Münster schätzte das **Arbeitsverhältnis** in erster Instanz als **nicht fremdüblich** ein und **versagte den Betriebsausgabenabzug** sowohl für den gezahlten Arbeitslohn als auch für die Fahrzeugkosten. Lediglich für **Botenfahrten** erkannte es pauschal 300 € pro Jahr an.

Vor dem BFH wollte der Ingenieur nun die Zulassung der Revision erwirken, scheiterte damit jedoch auf ganzer Linie. Die Bundesrichter wiesen darauf hin, dass eine **Fahrzeugüberlassung an einen Minijobber** nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung offensichtlich **nicht fremdüblich** ist. Ein Arbeitgeber würde einem familienfremden Minijobber regelmäßig kein Fahrzeug überlassen, da Letzterer die Vergütung für seine Arbeitsleistung durch eine umfangreiche Privatnutzung in erheblicher Weise steigern könnte. Ein solches Lohnplus wäre für den Arbeitgeber nicht kalkulierbar und in Relation zum regulären Minijobberlohn **unverhältnismäßig**.

Hinweis: Ist ein Angehöriger als Minijobber in der eigenen Firma beschäftigt, kann eine Dienstwagenüberlassung also die steuerliche Anerkennung des gesamten Arbeitsverhältnisses zu Fall bringen.

WECHSELNDE DIENSTZEITEN: EINSPRÜCHE ZUR BESTEUERUNG VON ZULAGEN ZURÜCKGEWIESEN

Beamten und Soldaten steht nach der Erschwerniszulagenverordnung eine **Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten** zu. Mit Hilfe dieser Zahlung soll ein finanzieller Ausgleich dafür geschaffen werden, dass die Arbeitszeiten beim Betroffenen einen ständigen (belastenden) **Wechsel im Biorhythmus** auslösen.

Bereits 2017 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) in den Fällen zweier Bundespolizisten entschieden, dass für entsprechende Zahlungen die Steuerfreiheit für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit nicht beansprucht werden kann. Während die Verfahren noch anhängig waren, hatten zahlreiche Betroffene Einspruch gegen ihre Einkommensteuerbescheide eingelegt und die Steuerfreiheit ihrer Wechseldienstzulagen geltend gemacht.

Mit Allgemeinverfügung vom 26.02.2018 haben die obersten Finanzbehörden der Länder die Konsequenzen aus den oben genannten Musterverfahren gezogen und alle an diesem Tag anhängigen und zulässigen **Einsprüche** zu dieser Thematik **allge-**

mein zurückgewiesen. Entsprechendes erfolgte mit **Anträgen auf Aufhebung oder Änderung einer Einkommensteuerfestsetzung**, die außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellt wurden.

Hinweis: Zu einer Allgemeinverfügung greift die Finanzverwaltung, um anhängige Masseneinsprüche und Massenansprüche zu Rechtsfragen zurückzuweisen, die zwischenzeitlich vom Europäischen Gerichtshof, vom Bundesverfassungsgericht oder vom BFH entschieden wurden. Betroffene Einspruchsführer können gegen eine Allgemeinverfügung innerhalb eines Jahres vor dem zuständigen Finanzgericht klagen. Ob sich dieser Weg im Fall der Zulagen lohnt, sollte mit dem jeweils zuständigen Steuerberater erörtert werden.

ALLE STEUERZAHLER

KOMPLETTABZUG DER BASISBEITRÄGE NUR FÜR EINE KRANKENVERSICHERUNG

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind seit 2010 hinsichtlich der Basisabsicherung komplett als Sonderausgaben abziehbar. Soweit sie ein darüber hinausgehendes Versorgungsniveau absichern, fließen sie gemeinsam mit anderen Versicherungsbeiträgen (z.B. für Haftpflicht- und Unfallversicherungen) in die „sonstigen Vorsorgeaufwendungen“ ein, so dass sie sich aufgrund der hier geltenden Höchstbeträge mitunter steuerlich nicht auswirken.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass Versicherte mit einer bestehenden **doppelten (Basis-)Absicherung nur die Basisbeiträge einer Versicherung** komplett abziehen können. Geklagt hatte ein Rentnerehepaar, das **in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert** und zusätzlich **freiwillig privat krankenversichert** war. Für beide Versicherungen fielen Basisbeiträge an. Das Rentnerehepaar begehrte für sämtliche Basisbeiträge den Komplettabzug.

Der BFH urteilte jedoch, dass der Komplettabzug lediglich für die **Beiträge an die gesetzliche Krankenversicherung** beansprucht werden kann, weil diese **Versicherung gesetzlich zwingend vorgesehen** ist und die **Beiträge** somit **unvermeidbar** sind. Für die Basisbeiträge zur privaten Krankenversicherung konnte der Komplettabzug nicht zusätzlich beansprucht werden. Dies ergab sich für das Gericht aus der Systematik sowie aus dem Sinn und Zweck des **unbeschränkten Sonderausgabenabzugs**: Der Gesetzgeber wollte lediglich die Beiträge zur Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus begünstigen. Für den Komplettabzug wird gesetzlich vorausgesetzt, dass die Beiträge für die Erlangung dieses Niveaus **„erforderlich“** waren. An diesem Merkmal fehlt es jedoch, wenn sich jemand doppelt bzw. mehrfach versichert. Die Basisversorgung ist dann bereits

durch eine Krankenversicherung gewährleistet. Zusätzliche Versicherungen sind hier somit nicht mehr erforderlich.

PRIVATE HOCHSCHULEN: STUDIENGEBÜHREN SIND NICHT ALS SCHULGELD ABZIEHBAR



Besucht ein steuerlich anerkanntes Kind eine **Privatschule**, können dessen Eltern die **Schulgeldzahlungen** mit **30 %**, maximal 5.000 € pro Jahr, **als Sonderausgaben** absetzen. Zentrale Abzugsvoraussetzung ist, dass die Schule zu einem anerkannten allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt.

Hinweis: Nicht als Schulgeldzahlungen abziehbar sind Kosten, die für die Unterbringung, Betreuung und Verpflegung in der Privatschule anfallen. Kein Abzug ist zudem für Zahlungen an Nachhilfeeinrichtungen, Musikschulen, Sportvereine oder für Ferienbetreuungsangebote möglich.

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun bekräftigt, dass **Studiengebühren** für den **Besuch einer privaten (Fach-)Hochschule** nicht als Sonderausgaben **abziehbar** sind. Geklagt hatten Eltern, deren Tochter an einer privaten Fachhochschule den Abschluss „Bachelor of Science“ anstrebte. Das Finanzamt hatte die von den Eltern gezahlten Studiengebühren von 3.555 € **nicht als Sonderausgaben** anerkannt.

Der BFH folgte dieser Ansicht. Die höchstrichterliche Rechtsprechung habe **Schulgeldzahlungen an private Hochschulen** bereits für die bis 2007 geltende Rechtslage **vom Sonderausgabenabzug ausgenommen**. Eine Ausnahme war lediglich für Hochschulen vorgesehen, die als staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Ersatzschulen anerkannt waren.

Nach Meinung des Gerichts sind **Studiengebühren an (Fach-) Hochschulen** auch nach neuer Rechtslage **nicht als Schulgeld abziehbar**. Der Umstand, dass der Sonderausgabenabzug nur für bestimmte Privatschulen gilt, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Fachhochschule im Urteilsfall war demnach keine „Schule“ im Sinne der gesetzlichen Abzugsvorschrift, so dass den Eltern kein Sonderausgabenabzug zustand.

Hinweis: Das Einkommensteuergesetz sieht zwar grundsätzlich einen Sonderausgabenabzug für Kosten der eigenen Berufsausbildung vor. Hiervon konnten die Eltern im vorliegenden Fall jedoch nicht profitieren, da die Studiengebühren nicht ihre eigene Ausbildung betrafen.

NACHZAHLUNGSZINSEN FÜR 2013: GESETZLICHER ZINSSATZ VON 6 % VERFASSUNGSGEMÄSS

Steuernachzahlungen und -erstattungen werden mit einem gesetzlichen Zinssatz von **6 % pro Jahr** verzinst. Der Zinslauf beginnt **15 Monate nach Ablauf des Steuerentstehungsjahres**. Bei der Einkommensteuer für 2017 werden Zinsen (von 0,5 % pro Monat) daher ab dem 01.04.2019 berechnet.

Wie „teuer“ dieser gesetzliche Zinssatz für Steuerpflichtige bei hohen Steuernachzahlungen sein kann, hat ein Ehepaar aus Nordrhein-Westfalen erlebt, das für 2011 eine Einkommensteuernachzahlung von ca. 390.000 € an das Finanzamt leisten musste. Da der Bescheid erst im September 2013 erging, berechnete das Finanzamt Nachzahlungszinsen von 1.950 € pro Monat (= 0,5 % pro Monat, ab April 2013).

Das Ehepaar wollte diesen Zinszugriff vor dem Bundesfinanzhof (BFH) abwenden, scheiterte damit jedoch. Die Bundesrichter urteilten, dass der **gesetzliche Zinssatz für Nachforderungszinsen** - jedenfalls für Verzinsungszeiträume in 2013 - **verfassungsgemäß** sei. Nach Gerichtsmeinung liegt weder ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz noch gegen das Übermaßverbot vor. Der 6%ige Zinssatz war demnach auch im Hinblick auf die Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus im Jahr 2013 nicht zu beanstanden.

Hinweis: Aufgrund der bejahten Verfassungsmäßigkeit der Zinsregelung kam keine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht in Betracht.

Da mit den Nachzahlungszinsen **potentielle Liquiditätsvorteile** beim Steuerpflichtigen abgeschöpft werden sollen, zog der BFH vergleichend die **Anlage- und Finanzierungsmöglichkeiten am Kapitalmarkt** und die **Zinssätze für kurz- und langfristige Einlagen und Kredite** heran. Diese Betrachtung ergab für das Jahr 2013 eine Bandbreite von Zinssätzen zwischen 0,15 % und 14,70 %. Aufgrund dieser Spanne kam der BFH zu dem Ergebnis, dass sich der gesetzliche Zinssatz noch innerhalb der Bandbreite realitätsnaher Referenzwerte bewegte.

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG: BESCHIEDZUGANG WIRD DURCH SPÄTERE AKTENEINSICHT BEWIRKT



Dass Behörden einen langen Atem haben und ihr Recht auch noch Jahre später durchsetzen, musste kürzlich ein Familienvater erfahren. Dieser war im August 2008 nach Italien verzogen, ohne die Familienkasse von seinem Umzug zu informieren, so dass ihm weiterhin Kindergeld gezahlt wurde. Als die Kasse von seinem **Wohnsitzwechsel** erfuhr, **hob** sie die **Kindergeldfestsetzung** im Mai 2009 **per öffentlich zugestelltem Bescheid** (Aushang) **auf** und forderte das Kindergeld für September 2008 bis März 2009 zurück.

Als der Mann Anfang 2014 nach Deutschland zurückkehrte, nahm die Familienkasse den roten Faden wieder auf, bat den Vater entsprechend zur Kasse und gab ihm die **Einleitung eines steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens** gegen ihn bekannt. Nachdem sein Prozessbevollmächtigter im April 2014 Akteneinsicht genommen hatte, legte der Vater **Einspruch gegen den Rückforderungsbescheid** aus 2009 ein.

Das Finanzgericht Münster (FG) entschied in erster Instanz, dass die Familienkasse das Kindergeld - jedenfalls bis einschließlich Dezember 2008 - zu Unrecht zurückgefordert hatte. Die Finanz-

richter argumentierten mit dem **Eintritt der Festsetzungsverjährung**: Die Festsetzungsfrist habe bereits mit Ablauf des Jahres 2008 begonnen, aufgrund einer **leichtfertigen Steuerverkürzung** fünf Jahre betragen und somit mit Ablauf des Jahres 2013 geendet. Die öffentliche **Zustellung des Rückforderungsbescheids** aus 2009 stufte das FG als **unwirksam** ein, weil diese Benachrichtigung **nicht den Hinweis** enthielt, dass das **Dokument öffentlich zugestellt** wird und somit **Fristen in Gang gesetzt** werden können, nach deren Ablauf **Rechtsverluste** drohen können.

Hinweis: Bei öffentlichen Zustellungen wird ein entsprechender Hinweis, dass das Dokument öffentlich zugestellt wird und damit bestimmte Fristen in Gang gesetzt werden, gesetzlich ausdrücklich gefordert.

Der Bundesfinanzhof urteilte jedoch, dass die Familienkasse das **Kindergeld** auch für die Zeiträume bis einschließlich Dezember 2008 **zu Recht zurückgefordert** hatte. Der vom FG angeführte Mangel bei der öffentlichen Zustellung wurde nach Gerichtsmeinung nachträglich „geheilt“, indem der Bescheid dem Bevollmächtigten im Jahr 2014 im Rahmen der Akteneinsicht **tatsächlich zur Kenntnis gelangt** war. Zu diesem Zeitpunkt war die fünfjährige Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen. Diese endete nicht vor Ablauf der fünfjährigen Verfolgungsverjährungsfrist, die erst mit der (letzten) Auszahlung des Kindergeldes für März 2009 zu laufen begonnen hatte. Diese Frist wurde unterbrochen, als die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekanntgegeben wurde, begann nach dieser Unterbrechung aber erneut zu laufen und war somit nicht abgelaufen, als die Akteneinsicht im April 2014 erfolgte.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Mai 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

11.05.2018 (14.05.2018*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.05.2018 (18.05.2018*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

28./29.05.2018**

- Sozialversicherungsbeiträge (**)

(**) In den Bundesländern, in denen der 31.05. ein gesetzlicher Feiertag ist, gilt der frühere Fälligkeitstermin.

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.